

**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. April 2018**

2018 – Wahl der Jugendschöffen/-innen

Im Jahr 2018 sind für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 bundesweit **Jugendschöffen/-innen** zu wählen. Gesucht werden in der Universitätsstadt Tübingen Frauen und Männer, die am Amts- oder Landgericht als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in **Jugendstrafsachen** teilnehmen. Die Vorschlagsliste für Bewerber/innen betreffend das Schöffenamtsamt in Jugendstrafsachen wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Tübingen aufgestellt. Dieser schlägt dem Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten vor, wie an Jugendschöffen/-innen benötigt werden.

Für das Schöffenamtsamt in Jugendstrafsachen sind von der Universitätsstadt Tübingen gegenüber dem Landkreis Tübingen **mindestens 38 Männer und 38 Frauen** für die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses zu benennen.

Aus der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der 2. Jahreshälfte die erforderliche Anzahl an Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die:

- in der Universitätsstadt Tübingen (einschließlich ihrer Stadtteile) wohnen und
- am 1. Januar 2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden und
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Von der Wahl ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Jugendschöffen/-innen gewählt werden. Eine Liste über alle formalen Voraussetzungen für dieses Ehrenamt finden Sie auf unserer unten genannten Homepage.

Neben diesen formalen Kriterien sollen Bewerberinnen und Bewerber aber vor allem bestimmte **Grundfähigkeiten** mitbringen, die erforderlich sind, um über andere Menschen qualifiziert urteilen zu können. Das verantwortungsvolle Amt eines (Jugend)schöffen verlangt in hohem Maße Verantwortungsbewusstsein, Objektivität, Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit, Gerechtigkeitssinn, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – die körperliche Eignung.

Zusätzlich sollen die Bewerber und Bewerberinnen für **Jugendschöffenamtsamt** erzieherisch befähigt sein und Erfahrungen in der Jugenderziehung haben.

Wer sich zur Ausübung dieses verantwortungsvollen Ehrensamts in der Lage sieht, kann sich hierfür bewerben.

Bewerbungen sind bitte **bis zum 4. Mai 2018** einzureichen bei der Bewerbungsstelle für die Schöffenwahl, d. h. bei den nachfolgend genannten Stadträten und Stadträtinnen des Gemeinderats Tübingen

- Hr. Christoph Joachim (AL/Grüne)
- Herr Arnold Oppermann (CDU)
- Frau Ingeborg Höhne-Mack (SPD)
- Herr Dr. Christian Wittlinger (Tübinger Liste)
- Frau Gerlinde Strasdeit (Linke)
- Frau Anne Kreim (FDP)

oder bei der Rechtsabteilung der Universitätsstadt Tübingen, Postadresse: Am Markt 1, 72070 Tübingen (Tel.: 07071 204-1530).

Die bei der Stadt eingehenden Bewerbungen für das Jugendschöffenamt werden an das Landratsamt, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen weitergeleitet.

Die Bewerbungsformulare sowie weitere Informationen für eine Bewerbung als Jugendschöffe/-schöffin finden Sie auf unserer Homepage www.tuebingen.de/schoeffenwahl.

Die Bewerbungsformulare sowie weiteres Informationsmaterial können Sie persönlich im Foyer des Rathauses Am Markt 1, bei der Rechtsabteilung der Universitätsstadt Tübingen, Österbergstraße 9, 72074 Tübingen (keine Postempfang) oder beim Bürgerbüro, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen abholen.

Tübingen, 12. April 2018

Bewerbungsstelle für die Schöffenwahl